

HAUSORDNUNG

für den Naturbadeplatz in Grafenrheinfeld

Gültig ab 10.04.2024 bis 31.12.2024



1 Grundsätzliches

- 1.1. Der Lageplan ist Bestandteil der Hausordnung.
- 1.2. Die Öffnungszeiten sind dem Aushang im Eingangsbereich zu entnehmen.
- 1.3. Das Baden und die Erholung sind gem. Art. 141 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung in den Grenzen des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs sowie des naturschutzrechtlichen Betretensrechts unentgeltlich erlaubt.
- 1.4. Die Nutzung des Badeplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.
- 1.5. Kindern **unter 10 Jahren** ist der Besuch **nur in Begleitung der aufsichtsberechtigten Personen über 16 Jahren** gestattet.
- 1.6. Bei Rettungseinsätzen und anderen, die Sicherheit betreffenden Ereignissen ist den Weisungen der Einsatzkräfte (Wasserwacht, Feuerwehr, Polizei) unverzüglich Folge zu leisten (z. B. Wiese oder Wasserfläche räumen).
- 1.7. **Die Rettungswege sind immer freizuhalten.** Behindernde Fahrzeuge können ohne Vorwarnung zu Lasten des Halters abgeschleppt werden.
- 1.8. Personen, die wegen **ansteckender Krankheiten** oder infolge **Genusses von Alkohol** oder **sonstiger Rauschmittel** eine Belästigung oder **Gefahr** für sich selbst oder die Benutzer des Erholungsgeländes darstellen, ist das Betreten des Geländes sowie der Verbleib auf dem Gelände untersagt.

2 Verhalten am Badeplatz

- 2.1 Der Aufenthalt ist nur in Bekleidung, im Wasser nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
- 2.2 Die Landflächen sind für die ruhige Erholung vorgesehen; eine sportliche Betätigung ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen gestattet. Die Benutzer haben aufeinander Rücksicht zu nehmen. Ruhestörender Lärm, laute Musik o. ä. ist zu unterlassen.

3 Verbote

- 3.1 Im Interesse einer natur-, gemein- und eigentumsverträglichen Nutzung des Erholungsgeländes, sowie zum Schutz der Rechte der Besucher, müssen auch diverse Verbote ausgesprochen werden. **Untersagt ist deshalb**
 - 3.1.1 das **Angeln** und **Fischen** in der Badesaison (von Mai bis September) und ohne Berechtigung (Angelkarte),
 - 3.1.2 das Benutzen von **Motorbooten** und ähnlich betriebenen Booten mit Personenbeförderung (dies gilt nicht für die Polizei, die Wasserwacht oder sonstige Rettungsdienste),
 - 3.1.3 das Aufstellen von **Zelten, Campen und Nächtigen** auf dem Gelände,
 - 3.1.4 das **Entzünden von Feuer** und das **Grillen** auf dem Gelände,
 - 3.1.5 das **Radfahren**, die **Nutzung von Kraftfahrzeugen** (PKW, Motorräder, Moped, Mofas u. ä.) und das Abstellen von KFZ außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze; ausgenommen sind die Wege und Flächen, die durch Verkehrszeichen für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind (dies gilt nicht für die Polizei, die Wasserwacht oder sonstige Rettungsdienste),
 - 3.1.6 das **Füttern** von Wasservögeln,
 - 3.1.7 der **Gebrauch von Drohnen** oder anderen mechanischen Fluggeräten für private Zwecke,
 - 3.1.8 das **Fotografieren** oder die Aufnahme von Personen ohne deren Einwilligung,
 - 3.1.9 das **Reiten** auf dem Gelände oder das Befahren mit Pferdegespannen. Pferde dürfen zu keiner Zeit auf das Gelände geführt werden.
- 3.2 Auf dem gesamten Erholungsgelände besteht **Hundeverbot** (außer Einsatz- und Rettungshunde sowie Hunde des örtlichen Kindergartens).
- 3.3 Untersagt ist es, **Waren** aller Art, einschl. Speisen und Getränke **zu verkaufen**, gewerbliche Leistungen anzubieten, Bestellungen aufzunehmen oder **private oder gewerbliche Veranstaltungen** durchzuführen, soweit hierfür nicht im Einzelfall eine schriftliche Genehmigung der Gemeinde vorliegt.
- 3.4 Es ist verboten, die **Notdurft** außerhalb der vorhandenen öffentlichen Toiletten, die während des Badebetriebs zur Verfügung stehen, zu verrichten.